

# **Satzung über die Benutzung der Gemeinschaftsräume in der Gemeinde Buchholz**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein, S. 57) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schleswig-Holstein, S. 27), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Buchholz vom 10.09.2009 folgende Haus- und Benutzungsordnung erlassen:

## **§ 1**

### **Allgemeines, Zulassung von Veranstaltungen**

- (1) Die Gemeinschaftsräume im Dörphus sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Buchholz.
- (2) Die Gemeinschaftsräume sind für öffentliche und private Veranstaltungen aller Art bestimmt.
- (3) Die Gemeinschaftsräume werden durch den/die Bürgermeister/in oder dessen/deren Beauftragten/Beauftragte verwaltet. Dieser/Diese entscheidet über die Zulassung von Veranstaltungen.

## **§ 2**

### **Nutzungszweck, Nutzungsberechtigung**

- (1) Veranstaltungen in gemeindeeigenen Räumen sollen das Gemeinschaftsleben der Gemeinde Buchholz fördern.
- (2) Die Gemeinschaftsräume stehen vorrangig für Veranstaltungen der Gemeindeverwaltung und -vertretung und der Feuerwehr zur Verfügung.
- (3) Nutzungsberechtigt sind die Einwohner/innen der Gemeinde Buchholz, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie örtliche Organisationen, insbesondere rechtsfähige Vereine (e.V.).
- (4) Bürgern und Bürgerinnen mit Wohnsitz außerhalb der Gemeinde Buchholz und ortsfremden Organisationen kann die Benutzung der Gemeinschaftsräume in Ausnahmefällen gestattet werden.

## **§ 3**

### **Benutzungserlaubnis**

Die Nutzung des Dörphuses für Veranstaltungen bedarf einer Benutzungserlaubnis. Die Benutzungserlaubnis erteilt der/die Bürgermeister/in oder dessen/deren Beauf-

tragter/Beauftragte. Der/Die Bürgermeister/in entscheidet, wem bzw. welcher Organisation die Gemeinschaftsräume überlassen werden. Er/Sie entscheidet auch bei Terminkollisionen. Es besteht kein Anspruch auf die Erteilung einer Nutzungserlaubnis.

#### **§ 4 Pflichten des Veranstalters**

- (1) Der Veranstalter ist verpflichtet,
  - a) den Nutzungstermin, Art und Umfang der geplanten Veranstaltung rechtzeitig mit dem/der Bürgermeister/in oder dessen/deren Beauftragten/Beauftragte abzusprechen,
  - b) vor jeder Benutzung festgestellte und während der Benutzung aufgetretene Mängel und Schäden umgehend dem/der Bürgermeister/in zu melden,
  - c) dafür Sorge zu tragen, dass während der Benutzung der Gemeinschaftsräume keine Schäden am Inventar und den Räumen selbst verursacht werden,
  - d) sämtliche Schlüssel der Gemeinderäume ordnungsgemäß zu verwalten, insbesondere diese nicht unbefugt an Dritte auszuhändigen.  
Die Schlüssel sind bei dem/der Beauftragten des Dörphuses anzufordern und nach der Veranstaltung wieder abzugeben.
  - e) dafür Sorge zu tragen, dass alle Räume nach der Benutzung bis spätestens 12:00 Uhr des darauffolgenden Tages in einem ordentlichen Zustand hinterlassen werden (Geschirr ist abzuwaschen). Die anfallenden Abfälle sind selbstständig zu beseitigen (eigene Müllsäcke).  
Bei Terminüberschneidungen aufeinanderfolgender Veranstaltungen kann ein früherer Termin festgelegt werden.
- (2) Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.
- (3) Der/Die Bürgermeister/in oder dessen/deren Beauftragter/Beauftragte soll den Veranstalter auf dessen Pflichten hinweisen. Der Veranstalter hat schriftlich anzuerkennen, dass er über seine Pflichten einschließlich seiner persönlichen Haftung informiert worden ist.
- (4) Veranstalter im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich der Nutzungsberechtigte. Ist der Nutzungsberechtigte eine Organisation, so ist Veranstalter diejenige Person, die zur Vertretung der Organisation bzw. deren Mitglieder bestimmt oder berechtigt ist.
- (5) Veranstaltern, die ihrer Reinigungsfrist nach Abs. 1 Nr. 5 nicht nachkommen, kann die Gemeinde die Reinigungskosten (25,-- €) auferlegen.
- (6) Bei Nichtabgabe der Schlüssel hat der Veranstalter die entstehenden Kosten für den Austausch der Schlüsselzylinder zu tragen.
- (7) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Feuerwehrezufahrt stets freigehalten wird.

- (8) Wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Pflichten als Veranstalter verletzt, handelt ordnungswidrig i. S. d. § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung Schleswig-Holstein. Die Pflichtverletzung kann mit einem Bußgeld geahndet werden.
- (9) Der Veranstalter hat durch eine schriftliche Erklärung vor Veranstaltungsbeginn die Benutzungssatzung anzuerkennen.

## **§ 5 Hausrecht**

Der/Die Bürgermeister/in übt das Hausrecht der Gemeinschaftsräume aus. Er/Sie achtet darauf, dass die allgemeine Ordnung in den Gemeinschaftsräumen eingehalten wird und diese Räume nicht für unzulässige (kriminelle, unsittliche, verfassungsfeindliche etc.) Zwecke missbraucht werden. Die Teilnehmer der Veranstaltungen haben die Weisungen des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin zu beachten.

## **§ 6 Haftung**

- (1) Der Veranstalter haftet gegenüber der Gemeinde Buchholz für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Beschädigungen und Verluste am Inventar oder den Gemeinschaftsräumen selbst, ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigungen durch ihn, seine Beauftragten oder durch Teilnehmer an der Veranstaltung entstanden sind.
- (2) Der Veranstalter haftet für Personen- und Sachschäden, die anlässlich der Veranstaltung entstehen.
- (3) Der Veranstalter hat für alle Schadenersatzansprüche einzustehen, die anlässlich einer Veranstaltung gegen ihn oder die Gemeinde geltend gemacht werden. Wird die Gemeinde wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Veranstalter verpflichtet, sie von dem geltend gemachten Anspruch einschließlich der entstehenden Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizuhalten.
- (4) Die Gemeinde Buchholz übernimmt keine Haftung für Schäden, die dem Veranstalter, den Veranstaltungsteilnehmern oder sonstigen Dritten im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Gemeinschaftsräume entstehen. Ebenso haftet die Gemeinde Buchholz nicht für abhandengekommene oder beschädigte Gegenstände, die der Veranstalter oder Dritte in die Gemeinschaftsräume eingebracht haben.

## **§ 7 Gebühren, Fälligkeit**

- (1) Für die Benutzung der Gemeinschaftsräume werden folgende Gebühren erhoben:

1. Private Nutzung:

Private Nutzung des Dörphuses 50,00 Euro

Benutzern, die keine Endreinigung durchführen werden zusätzlich 15,00 Euro in Rechnung gestellt.

2. Nutzung durch Organisationen:

Die Benutzung des Dörphuses ist für die Freiwillige Feuerwehr Buchholz und örtliche Organisationen, insbesondere Vereine, gebührenfrei.

3. Nutzung durch ortsfremde Bürger oder Organisationen:

Die Gebühren für die Nutzung der öffentlichen Einrichtungen nach § 1 (1) dieser Satzung durch ortsfremde Bürger/innen und Organisationen werden von dem/der Bürgermeister/in im Einzelfall festgesetzt.

- (2) Die Gebühren werden mit Rechnungserteilung fällig. Sie sind auf Verlangen der Gemeinde jedoch bereits im Voraus zu entrichten. Im Falle des Verzuges erhöht sich die Gebühr für jeden weiteren angefangenen Monat um 5,00 Euro.
- (3) Gebührenschuldner ist der Nutzungsberechtigte. Handelt es sich dabei um eine nicht rechtsfähige Vereinigung, so ist der Veranstalter Gebührenschuldner.

## § 8 Ordnungsverstöße

Personen, die ohne Benutzungserlaubnis Veranstaltungen in Gemeinschaftsräumen ausrichten sowie Veranstalter, die gegen diese Satzung verstoßen, können dauernd oder zeitweise von der Benutzung der Gemeinschaftsräume ausgeschlossen werden.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.06.1983 außer Kraft.

Buchholz, den 10.09.2009 (L.S.)

gez. Pagel  
Bürgermeister